

# Ehrungsordnung

des Turnvereins Treis 1959 e.V.

## 1. Ehrungen durch den Verein

- § 1 Der TVT würdigt besondere Verdienste und langjährige Vereinstreue seiner Mitglieder durch Ehrungen.
- § 2 Ehrungen werden nur an Einzelpersonen verliehen.
- § 3 Zeiten für Ehrungen sind unabhängig vom Lebensjahr zu berücksichtigen.
- § 4 Folgende Ehrungen sind möglich:

### I. für langjährige Mitgliedschaft

25-jährige Mitgliedschaft  
40-jährige Mitgliedschaft  
50-jährige Mitgliedschaft  
60-jährige Mitgliedschaft  
70-jährige Mitgliedschaft

### II. für Verdienste

- a) bei mindestens 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein  
(besondere Verdienste)
- b) bei vorbildlicher Leistung und treuer Hingabe für die Vereinsarbeit kann die Ehrenmitgliedschaft mit gleichzeitiger Aushändigung der Ehrenurkunde verliehen werden.  
Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

### III. für sportliche Leistungen

## **2. Ehrungsausschuß**

§ 5 1. Der Ehrungsausschuß besteht aus:

a) dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied

und

b) drei Vereinsmitgliedern.

Die unter b) genannten Mitglieder sind von der Generalversammlung im gleichen Turnus wie die Vorstandsmitglieder zu wählen (§ 10 Ziff.6).

2. Der Ehrungsausschuß tagt nach Bedarf - aber mindestens einmal im Jahr -.

§ 6 1. Der Ehrungsausschuß wacht über die Einhaltung des § 4 (Ehrungen innerhalb des Vereins).

2. Der Ehrungsausschuß berät über die Ehrungswürdigkeit der von Vereinsmitgliedern erbrachten Leistungen und gibt entsprechende Vorschläge an den Vorstand weiter.

3. Zur Beratung der Ehrungsvorschläge werden alle Mitglieder des Ausschusses zur entsprechenden Vorstandssitzung eingeladen. Alle Mitglieder haben zum TOP Ehrungen gleiches Stimm- und Beratungsrecht wie die Vorstandsmitglieder.

§ 7 Über die Ehrenmitgliedschaft befindet der Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder und den Stimmen des Ehrungsausschusses.

## **3. Ehrungen außerhalb des Vereins**

§ 8 Bei Ehrungen außerhalb des Vereins für besondere Verdienste um den Sport sind die Ehrungsordnungen des Landessportbundes Hessen und des Deutschen Turnerbundes (Turngau) richtungsweisend.

§ 9 Bei besonders hervorragender - mindestens 20-jähriger - verdienstvoller Tätigkeit besteht die Möglichkeit, über die Stadtverwaltung einen Antrag auf Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen zu stellen.

§ 10 Bei ehrenamtlicher Tätigkeit bzw. bei besonderen sportlichen Leistungen:  
Antrag über den Fachverband (z.B. Turngau) an den Landkreis Gießen auf Ehrung.  
Der Umfang der Ehrung orientiert sich an den für den Verein erbrachten Leistungen.  
Die Ehrung soll in würdiger Form vorgenommen werden.

(Stand: März 2024)